

# JUGENDRAUMORDNUNG

Anlage zur Jugendordnung  
der „Senne Hasen“ der Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V. (FSG Bielefeld)

---

## § 1 Geltungsbereich

Die Jugendraumordnung gilt für die Jugendräume, d.h. für die Jugenddiscothek und für den darüber liegenden so genannten „Pferdestall“.

## § 2 Hausrecht

Hausrecht in den Jugendräumen haben folgende Parteien:

1. der Jugendausschuss
2. der Vorstand der FSG Bielefeld
3. die Platzwartin/der Platzwart

## § 3 Schlüsselrecht

Das Schlüsselrecht haben die in § 2 aufgeführten Parteien. Sie übernehmen, wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen, gleichzeitig die Aufsichtspflicht und die damit verbundene Verantwortung.

Außerdem kann volljährigen Mitgliedern der „Senne Hasen“ das Schlüsselrecht unter Anerkennung der o.g. Bedingungen zeitlich beschränkt übertragen werden.

Die Jugendräume und alle Fenster sind nach jeder Benutzung zu verschließen. Der Schlüssel ist nach Benutzung und Reinigung der Jugendräume wieder abzugeben. Bei Schlüsselverlust hat die/der Verlierer der Jugendgruppe bzw. der FSG Bielefeld alle dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 4 Nutzungsrecht

Nutzungsrecht in den Jugendräumen hat jedes Mitglied der „Senne Hasen“ im Rahmen der Jugendordnung.

## § 5 Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden durchgeführt werden, müssen vom Jugendausschuss und vom Vorstand genehmigt werden.

## § 6 Nutzungsaufgaben

Für die Jugendarbeit und die Jugendräume der FSG Bielefeld werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes angewandt. Darüber hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

1. Bis 20:00 h ist jeglicher Alkoholkonsum in den Jugendräumen untersagt.
2. Nur im Rahmen von Veranstaltungen können unter der Verantwortung von volljährigen Mitgliedern – unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes – Bier, Wein und Sekt u.ä. ausgeschenkt werden.  
Der Ausschank und Verzehr von branntweinhaltigen Getränken und Alkopops ist generell untersagt.

3. In den Jugendräumen gilt ein absolutes Rauchverbot.
4. Die Nutzung von Ego-Shooter-Spielen und anderen gewaltverherrlichenden Computerspielen ist untersagt.

Alle Einrichtungsgegenstände der Jugendräume und alle übrigen Besitztümer der „Senne Hasen“ sind auf das sorgfältigste zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet die/der Verursacher bzw. bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

### **§ 7 Reinigungsdienste**

Die Jugendräume werden von den Benutzern selbst gereinigt und in Ordnung gehalten.

### **§ 8 Benutzungszeiten**

Grundlage der Benutzungszeiten ist § 3 (Schlüsselrecht).

Die Nachtruhe entsprechend der Geländeordnung der FSG Bielefeld muss eingehalten werden. Ausnahmeregelungen kann nur der Jugendausschuss in Absprache mit dem Vorstand der FSG Bielefeld treffen.

### **§ 9 Veranstaltungen außerhalb des Geländes**

Bei Veranstaltungen außerhalb des Geländes gelten für die „Senne Hasen“ die Jugendraumordnung und ergänzende Verordnungen der jeweiligen Gastgeber.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Jugendraumordnung kann der Jugendausschuss in 1. Instanz, der Vorstand in 2. Instanz und der Ehrenausschuss in 3. und letzter Instanz angerufen werden.

Die drei Instanzen können unabhängig voneinander, bei Bekannt werden von Zuwiderhandlungen ohne Aufforderung tätig werden. Die Reihenfolge ist einzuhalten.

### **§ 11 Jugendzelte**

Für die Jugendzelte gelten die §§ 2, 6, 9 und 10.

<p>Diese Jugendraumordnung wurde auf der Jugendversammlung am 30.09.2006 beschlossen und am 15. September 2007 geändert.</p>
--